

BGH bestätigt Urteil gegen die LGE

Lengerich - Lengerich. Und wieder hat sich ein Gericht mit dem Rechtsstreit zwischen Grundstückskäufern und Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft (LGE) beschäftigt. Die jüngste Entscheidung des BGH stützt offenbar die Position der Käufer.

Von Erhard Kurlemann

Der gleiche Kaufvertrag, ein anderer Name, eine andere Hausnummer – ein anderes Urteil. Im Streit zwischen Grundstückskäufern und der Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft (LGE) hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt entschieden, dass die LGE die Zusammensetzung der Kaufpreise detailliert offen legen muss. Er bestätigte damit ein Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Münster, sagte Dr. Volker Heise. Der Rechtsanwalt aus Osnabrück vertritt etwa zehn Kläger aus Lengerich. Ein anderer der vier Richter an der 15. Kammer hatte in einem Parallelverfahren der LGE Recht gegeben. Gegen die jeweiligen Entscheidungen hatten die jeweils Unterlegenen Rechtsmittel eingelegt. „Dass der BGH so schnell zu unseren Gunsten entschieden hat, hatte ich nicht erwartet“, so Heise. Offenbar müsse jetzt jeder Fall einzeln entschieden werden, bewertete der Anwalt die Situation. Nach Beratung mit seinen Mandaten hätten diese sich entschlossen, weiterzumachen. Ob das BGH-Urteil wegweisend sei, wollte Heise nicht einschätzen. „Im Prinzip sind wir jetzt genauso schlau wie vorher.“ In dem Rechtsstreit geht es darum, ob und in welcher Höhe in den LGE-Kaufpreisen für die Grundstücke auch Erschließungskosten eingerechnet worden sind. Die Kläger halten die Vorgehensweise für rechtswidrig und fordern die Erstattung dieser Kosten. Heise betonte, die LGE habe Unterlagen vorgelegt. „Die sind aber unvollständig, da die dort genannten Zahlen weder belegt sind noch überprüft werden können.“